

Ist die 2018 novellierte DIN 276 allgemein anerkannte Regel der Technik?

Text: Ulrich Eix

Die DIN 276 „Kosten im Bauwesen“ ist ein Regelwerk vom Verein „Deutsches Institut für Normung“ für die Kostenplanung bei Bauprojekten, insbesondere für die Ermittlung und Gliederung von Projektkosten. Durch Regelungen in der HOAI für die Ermittlung von anrechenbaren Kosten stellt sie nebenbei eine wesentliche Grundlage für die Berechnung der Honorare der Architekten und Ingenieure dar. Vor einigen Monaten wurde die DIN 276 überarbeitet und ist mit dem Ausgabedatum 2018-12 erschienen. Für manche möglicherweise überraschend ist, welche Bedeutung DIN-Normen (nur) haben, klingt doch der Titel des Vereins im ersten Moment offiziell. Auch ist das Verhältnis zwischen der DIN 276 und der HOAI bzw. deren Leistungsbildern höchst interessant. Beide Aspekte sollen mit diesem Artikel beleuchtet werden.

Die überarbeitete DIN 276:2018-12 hat insbesondere die Kostenermittlungsstufen neu geordnet und neue Detaillierungsgrade festgelegt. Bei der Kostenschätzung muss nun bis zur zweiten statt bisher nur zur ersten Ebene der Kostengliederung sowie bei der Kostenberechnung bis zur dritten statt bisher zur zweiten Ebene der Kostengliederung vorgegangen werden.

Durch die Neufassung der DIN 276 hat sich an der HOAI jedoch nichts geändert. Insbesondere die Leistungsbilder verweisen bei Kostenermittlungen nach wie vor allgemein auf die DIN 276, ohne die anzuwendende Fassung der Norm festzulegen. Die Vorgaben von § 4 HOAI heranzuziehen, der in Absatz 1 Satz 3 ausdrücklich auf die DIN 276 in der (alten) Fassung von 2008 verweist, wäre zu kurz gesprungen, denn § 4 regelt ausschließlich die Ermittlung von anrechenbaren Kosten – also die Herleitung des Planerhonorars – und hat nichts damit zu tun, welche Leistungen ein Planer erbringen muss. Auch eine Orientierung an den Begriffsdefinitionen von § 2 wäre zweifelhaft, denn vor allem die Aussagen zur Kostenschätzung (Absatz 10) enthalten streng genommen keine Vorgabe zur Anwendung einer bestimmten Norm, sondern regeln nur die Gliederungstiefe, sofern gemäß § 4 die Kos-

tenschätzung über die DIN 276 von 2008 ermittelt wird.

Daher stellt sich die spannende Frage, ob der Planer etwas falsch macht, wenn er sich vertraglich zu den Arbeiten laut HOAI-Leistungsbild verpflichtet, und die Projektkosten nach der DIN 276 in der Fassung von 2008 ermittelt.

Nachdem in diesem Fall ja die ausdrückliche Vereinbarung zu den Leistungspflichten des Planers unergiebig ist, kommt es maßgeblich auf die anerkannten Regeln der Technik an. Anerkannte Regeln der Technik sind diejenigen Regeln, die in der technischen Wissenschaft für theoretisch richtig befunden wurden sowie in der Praxis durchweg bekannt und aufgrund fortlaufender praktischer Erfahrung als technisch geeignet, angemessen und notwendig anerkannt sind. Förmliche Regelwerke, wie DIN-Normen, können zwar, müssen aber nicht den anerkannten Regeln der Technik entsprechen, sind sie doch lediglich Empfehlungen privater Institutionen. Allerdings tragen DIN-Normen die – widerlegbare – Vermutung in sich, dass sie den Stand der allgemein anerkannten Regeln der Technik wiedergeben (BGH, Urteil vom 24.5.2013 – V ZR 182/12).

Insofern sind Architekten und Ingenieure nach der hier vertretenen Auffassung gut beraten, im Zweifel die aktuelle Fassung der DIN



Foto: Lutz Abel

NN Neues aus der Normung

276, also die DIN 276:2018-12 für die Kostenermittlungen anzuwenden. Dies kann zwar zu dem skurrilen Ergebnis führen, dass für die Kostenermittlung im Projekt eine andere Fassung der DIN-Norm angewendet wird als für die Honorarermittlung, sofern – was in der juristischen Wissenschaft umstritten ist – in § 4 Abs. 1 HOAI ein teilweise statischer Verweis auf die DIN-Norm von 2008 gesehen wird. Die (widerlegbare) Vermutung, dass es sich bei der aktuellen DIN-Fassung um anerkannte Regeln der Technik handelt, schafft aber für die Frage der Leistungspflichten des Planers die größtmögliche Sicherheit.

Ob die neue DIN-Fassung tatsächlich schon den anerkannten Regeln der Technik entspricht, ist eine schwierige Frage, die letztendlich primär durch Sachverständige ermittelt werden muss. Jedenfalls der Umstand, dass die DIN-Norm erst seit einem halben Jahr novelliert ist, lässt zweifeln, ob die Neufassung schon „in der Praxis durchweg bekannt“ und „aufgrund fortlaufender praktischer Erfahrung“ anerkannt ist. Insofern ist es wie so oft im juristischen Bereich: Bestenfalls regeln der Bauherr und der Architekt im Vertrag ausdrücklich, welche DIN-Fassung für die Kostenplanung herangezogen wird. □□□